Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 2 **Wriezen, den 01. 02. 2018** **18. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Information Sprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 12.12.2017 ..... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 11.12.2017..... S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.11.2017 ..... S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 11.12.2017 ..... S. 3/4
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Neuküstrinchen im vereinfachten Verfahren..... S. 4-6
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Neurüdnitz im vereinfachten Verfahren ..... S. 6/7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 23.11.2017..... S. 7
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reichenow-Möglin, Gemeindeteil Herzhorn ..... S. 7-9
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Herzhorn“..... S. 9/10

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Landkreis Märkisch-Oderland: Öffentliche Zustellun des Ergebnisses einer Grenzermittlung und von vorgenommenen Abmarkungen (Gemarkung Neutrebbin, Flur 2, Flurstück 435) ..... S. 11

Informationen

- Sonstige Informationen und Werbung ..... S. 11-16

Amtsausschuss

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 12.12.2017:

Beschluss Nr: AA/20171212/Ö10

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gemäß § 140 in Verbindung mit § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I. S. 286), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr.14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, dem 15. 02. 2018 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz,
Amtsdirektor

Bliesdorf

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 11.12.2017:

Beschluss Nr: GV Blies/20171211/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Aufhebung nachfolgender Beschlüsse zum Verfahren der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf

Beschluss – Nr.: Blies/20171009/Ö10 vom 09.10.2017

und

Beschluss – Nr.: Blies/20170710/Ö10 vom 10.07.2017

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Blies/20171211/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Für eine landwirtschaftlich genutzte Fläche nordwestlich der Ortslage Bliesdorf entlang der dort in Ost-West-Richtung verlaufenden Eisenbahnlinie Wriezen-Werbig soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Bliesdorf, Flur 7 und beinhaltet die Flurstücke 74, 78, 79, 98, 99, 100, 104, 138, 139, 140, 154, 155, 156, 320 (alle teilweise), 75 und 77.

→

Es wird
- Im Süden und Norden durch einen Abstand von 120 m von der Eisenbahnlinie Wriezen-Seelow, wobei die Flurstücke mit dem Bahnkörper nicht Bestandteil sind,
- Im Westen durch das Flurstück 104,
- Im Osten durch das Flurstück 95 begrenzt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Fremdeinspeisung.
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden.
4. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Blies/20171211/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Beauftragung der Beseitigung des durch die Castus Service GmbH & Co.KG verursachten Schadens an der Fahrbahn der Dornbuschstraße in Höhe von vorläufig 3.847,63 € brutto als überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 5410001, Sachkonto 522111. Die Erstattung der endgültigen Kosten ist vom Amt Barnim-Oderbruch von der Verursacherin zu erwirken.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 3, Dagegen: 2, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Blies/20171211/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 534100 (Gewerbesteuerumlage) i.H.v. 5.452 €. Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer.
Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300 (Gewerbesteuer).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20171211/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt,
a) dem Förderverein „Kunersdorfer Musenhof e.V.“ 700,00 € und
b) dem Verein „Dörfliche Alltagskultur e.V.“ 300,00 € aus dem Produktkonto 281.00.03, Sachkonto 531850 als einmalige finanzielle Unterstützung 2017 zur Verfügung zu stellen.
c) Förderverein „Freiwillige Feuerwehr Kunersdorf e.V. 260,00 €

Das Geld wird bis zum 20.12.2017 den jeweiligen Vereinen auf das Konto überwiesen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 29.11.2017:

Beschluss Nr: GV Ntr/20171129/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Neutrebbin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20171129/Ö11
Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Gemeinde Neutrebbin mit seinen Anlagen.
3. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 133.922,06 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 162.851,83 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 66.786,68 € auf 4.432.287,81 € erhöht.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20171129/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 mit der Änderung: 1000,00 € für den Landeswettbewerb auf Kostenträger 281 0004, Sachkonto 543199.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20171129/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt den überplanmäßigen Aufwand und Ausgabe für das Kinderfest am 24.09.2017 i.H.v. 583,65 € (zzgl. des Beschlusses vom 27.07.2017 i.H.v. 3.100 €).
Die Gesamtausgabeermächtigung für den Kostenträger 281.00.00 (Heimat- und

Brauchtumsfeste), Sachkonto 527170 (Veranstaltungen) beträgt somit 4.283,65 €. Der Anteil des Kinderfestes beträgt 4.083,65 €.
Die überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 583,65 € werden aus Spenden i.H.v. 500 € (Spenden für das Kinderfest insgesamt 1.500 € mit Beschluss v. 27.07.17) und 83,65 € aus Mehreinnahmen der Konzessionen EWE gedeckt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 3, Dagegen: 0, Enthaltung: 7

Beschluss Nr: GV Ntr/20171129/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die außerplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 541.00.01, Sachkonto 524115 (Öffentliche Abgaben) i.H.v. 11.758,26 € für die Anliegerbeiträge (Zufahrten) der gemeindeeigenen Grundstücke.
Die außerplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Mehreinnahmen der Allgemeinen Schlüsselzuweisung (Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 411110) i.H.v. 9.185,12 € und aus den Mehreinnahmen der Konzession e.dis (Kostenträger 531.00.00, Sachkonto 451100) i.H.v. 2.573,14 €.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach §, 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8 Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20171129/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt:
1. Die eingegangen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.
2. Die Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.
3. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Alttrebbin, Gemeindeteil Alttrebbin wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 05/2017 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich der Planzeichnung wird gebilligt.
4. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Alttrebbin, Gemeindeteil Alttrebbin, ist auszufertigen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen 1 ,Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Ntr/20171129/Ö16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage im Ortsteil Alttrebbin. Dazu sollen in der Alttrebbiner Hauptstraße 17 Leuchten, in der Alttrebbiner Dorfstraße 7 Leuchten und im Rohneweg 4 Leuchten aufgestellt werden. Mit dem Vorhaben soll 2018 begonnen werden.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20171129/Ö17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben – Neubau eines Gärrestebehälters – auf dem Flurstück 68 der Flur 1 der Gemarkung Alttrebbin nicht zu erteilen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Werner Mielenz, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Der Auftrag für die Fertigstellung der Statikunterlagen für das Vorhaben Umbau und Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses Karl-Marx-Straße 43 in Neutrebbin wird an das Bauplanungsbüro Zenker aus Bad Freienwalde vergeben. Die Auftragssumme beträgt 14.280,00 € Brutto.
Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat die Eilentscheidung am 29.11.2017 bestätigt.

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 11.12.2017:

Eilentscheidung
über eine außerplanmäßige Ausgabe
Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Für die Verlängerung der Laufbahn auf dem Sportplatz im Ortsteil Altreetz ist die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 12.557,62 notwendig.
Die Finanzierung erfolgt aus:
4.000,00 € Einnahme vom Amt Barnim-Oderbruch
2.200,00 € Spenden
6.357,62 € Einnahme vom Förderverein e.V. Grundschule Altreetz
Die Eilentscheidung wurde am 11.12.2017 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue bestätigt.

Beschluss Nr: GV Oder/20171211/Ö11
Beschluss:
Die Gemeinde Oderaue erhebt keine Einwände gegen den geplanten Bau der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Oder/20171211/Ö12
Beschluss:
Die Gemeinde Oderaue beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.875,74 € im Sachkonto 071111 (Zugang Fahrzeuge), Kostenträger 5510003.
Die Gesamtausgabeermächtigung beträgt 54.350,65 €.
Die Deckung erfolgt zu Lasten der investiven Mittel für die Ringstraße (Kostenträger 5410001), da das Bauvorhaben 2017 nicht umgesetzt wird. →

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20171211/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:
1. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neurüdnitz, wird in der vorliegenden Fassung vom November 2017 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neurüdnitz, mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neurüdnitz, unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20171211/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:
1. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neuküstrinchen, wird in der vorliegenden Fassung vom November 2017 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neuküstrinchen, mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neuküstrinchen, unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20171211/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 5450000 (Winterdienst der Gemeinde), Sachkonto 522111 (Unterhaltung Straßen und Plätze) in Höhe von 10.000,00 €. Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehraufwendungen für den Winterdienst der Gemeinde Oderaue. Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt durch 5.000,00 € Mehreinnahmen im Kostenträger 5450000 (Winterdienst der Gemeinde), Sachkonto 432102 (Straßenreinigungsgebühr) und 5.000,00 € Mehreinnahmen im Kostenträger 5520000 (Gewässer- und Deichverband), Sachkonto 432199 (Sonstige Benutzungsgebühren).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20171211/N21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Odeaue beschließt eine Vergabe.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Oderaue
16259 Oderaue

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Neuküstrinchen im vereinfachten Verfahren

Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue mit Beschluss vom 11.12.2017 den Entwurf der *Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neuküstrinchen* und den Entwurf der Begründung in der Fassung vom November 2017 beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ziel der Planung sind vornehmlich der Erhalt sowie die Festigung der Siedlungsstruktur der Ortslage Neuküstrinchen zur Stabilisierung der rückläufigen Einwohnerzahlen der Gemeinde Oderaue im Sinne der Siedlungsentwicklungsgrundsätze der Verordnung über den Landes-entwicklungsplan Berlin-Brandenburg – LEP B-B. Entsprechend erfolgt mit der vorliegenden Satzung die Abgrenzung des Innenbereiches auf der Grundlage der örtlich bestehenden Bebauungszusammenhänge. Für den Ortsteil Neuküstrinchen der Gemeinde Oderaue erfolgt eine Klarstellung zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und eine Ergänzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom **12.02.2018 bis**

16.03.2018 im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00	bis	12.00 Uhr
Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	14.00	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	9.00	bis	12.00 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	14.00	bis	16.00 Uhr
Freitag	9.00	bis	12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: **http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für die *Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neuküstrinchen* gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen →

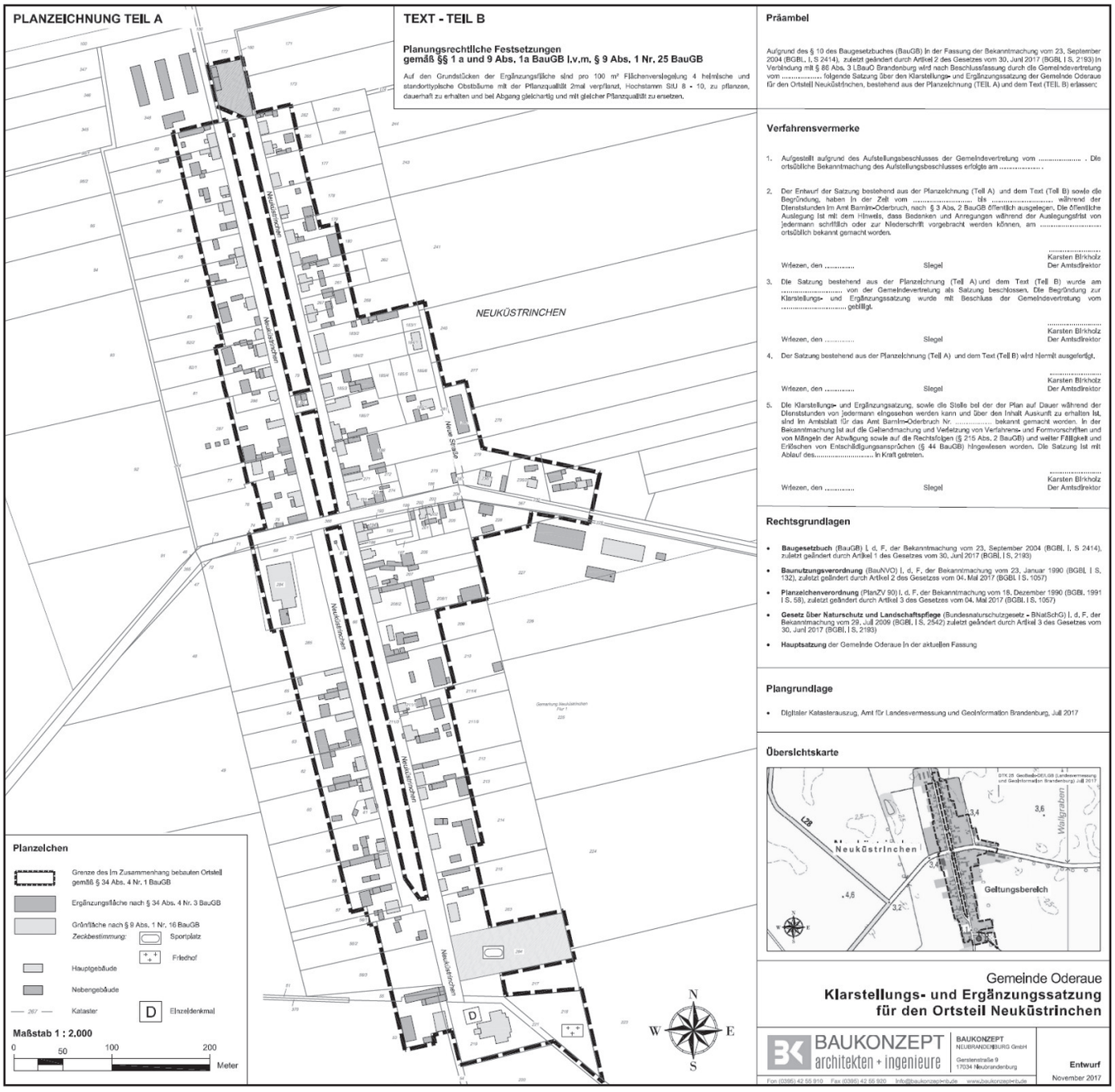

Fristgemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wriezen, den 11.01.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neuküstrinchen

---

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Oderaue
16259 Oderaue

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Neurüdnitz im vereinfachten Verfahren

Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue mit Beschluss vom 11.12.2017 den Entwurf der *Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neurüdnitz* und den Entwurf der Begründung in der Fassung vom November 2017 beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ziel der Planung sind vornehmlich der Erhalt sowie die Festigung der Siedlungsstruktur der Ortslage Neurüdnitz zur Stabilisierung der rückläufigen Einwohnerzahlen der Gemeinde Oderaue im Sinne der Siedlungsentwicklungsgrundsätze der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg – LEP B-B. Entsprechend erfolgt mit der vorliegenden Satzung die Abgrenzung des Innenbereiches auf der Grundlage der örtlich bestehenden Bebauungszusammenhänge. Für den Ortsteil Neurüdnitz der Gemeinde Oderaue erfolgt eine Klarstellung zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und eine Ergänzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom **12.02.2018 bis 16.03.2018** im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00	bis	12.00 Uhr
Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	14.00	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	9.00	bis	12.00 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	14.00	bis	16.00 Uhr
Freitag	9.00	bis	12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: **http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für die *Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neurüdnitz* gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der

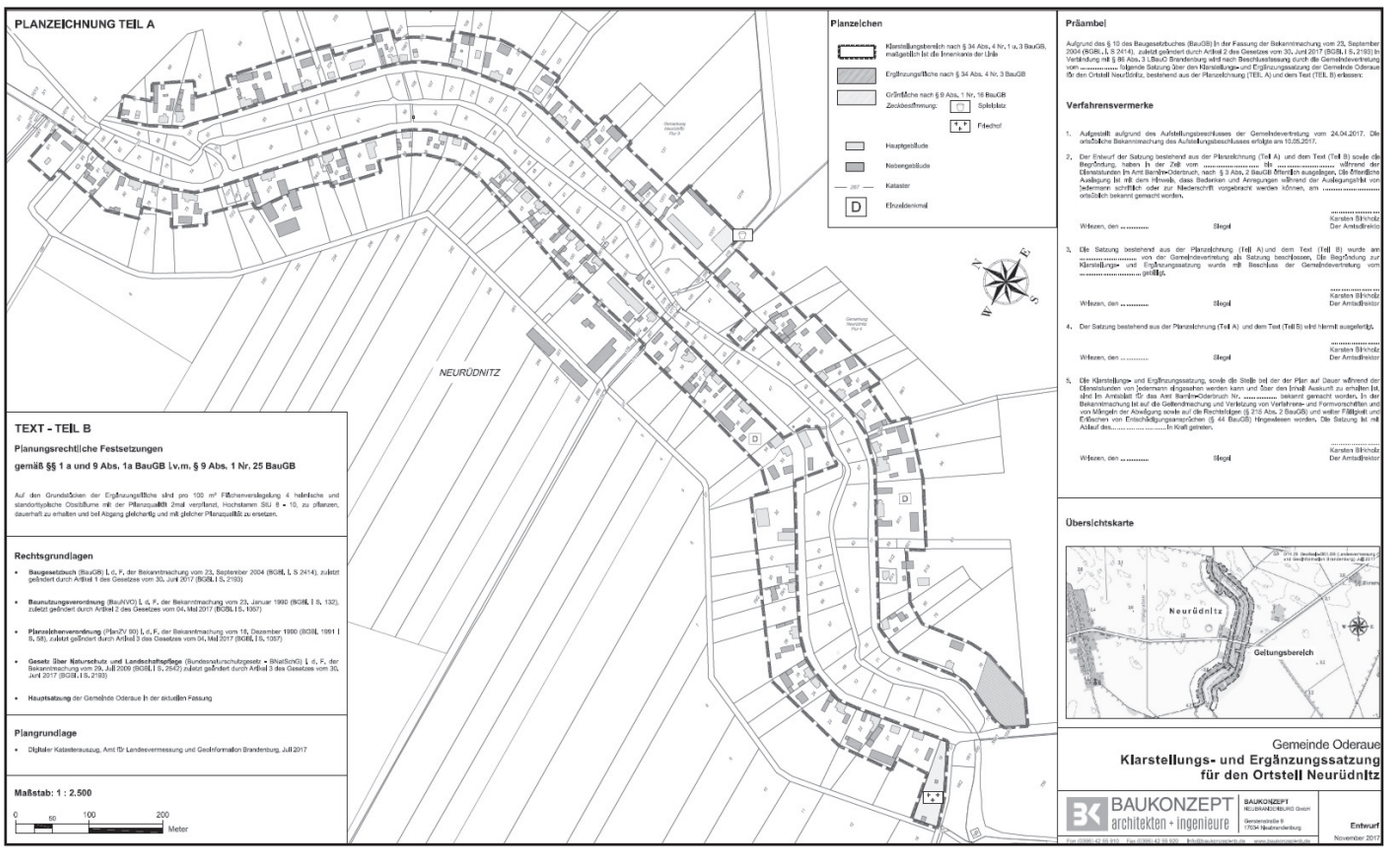

frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben

Wriezen, den 11.01.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neurüdnitz

Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 23.11.2017:

Beschluss Nr: GV R-M/20171123/Ö11
Beschluss:
1. Der Planentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reichenow-Möglin wird in der vorliegenden Fassung vom November 2017 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reichenow-Möglin mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20171123/Ö12
Beschluss
Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage-Herzhorn“
1. wird in der vorliegenden Fassung vom November 2017 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage- Herzhorn (mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20171123/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin stimmt dem Entwurf des anliegenden Durchführungsvertrages mit der PVA Bliesdorf II GmbH & Co. KG zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage - Herzhorn“ der Gemeinde Reichenow-Möglin zu.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20171123/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow – Möglin erhebt keine Einwände gegen den geplanten Bau der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV R-M/20171123/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, die Aufnahme der Gesamtstücke der Flurstücke 61/2 und 295 wird abgelehnt und beschließt die Erweiterung der Innenbereichsfläche der Flurstücke 67 und 302.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Amt Barnim – Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Reichenow-Möglin
15345 Reichenow-Möglin

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reichenow-Möglin, Gemeindeteil Herzhorn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat mit Beschluss vom 23.11.2017 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reichenow-Möglin in der Fassung vom November 2017 und den Entwurf →

der Begründung mit Umweltbericht beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reichenow-Möglin (21.06.2006, in Kraft getreten am: 18.07.2006) werden im Vernehmen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Herzhorn“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geschaffen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reichenow-Möglin ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Die Entwürfe der 3. Änderung des Flächennutzungsplans, der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom **12.02.2018 bis 16.03.2018**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und können auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: **http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reichenow-Möglin unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erhalten folgende umweltbezogenen Informationen: den Umweltbericht zur Begründung (insbesondere mit den Beschreibungen, den Auswirkungen und den Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt sowie Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter).

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung mit Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreis Märkisch-Oderland, FD Naturschutz (UNB) vom 18.05.2017

Erforderlicher Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung

- im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Die derzeitige Planung steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes. Nach § 39 BNatSchG besteht ein allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besondere geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten
- weißt der Flächennutzungsplan bereits artenschutzrechtlich auf Konflikte hin, muss eine Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen im Rahmen der

Anlage 01: Darstellung der Grenzen und geplanten Flächendarstellung für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reichenow-Möglin, GT Herzhorn

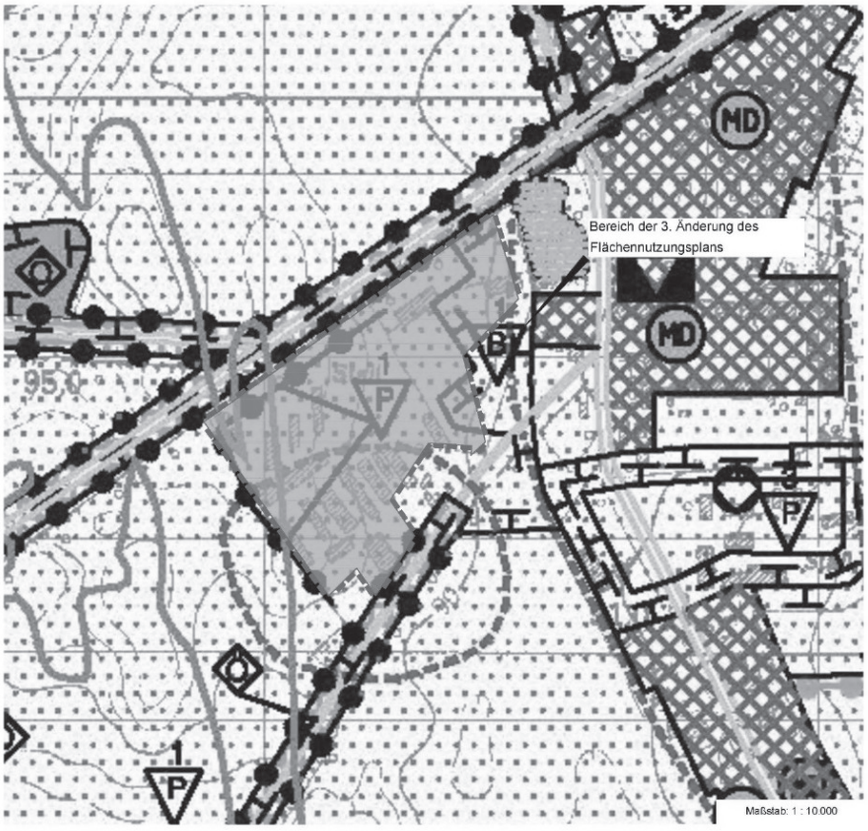

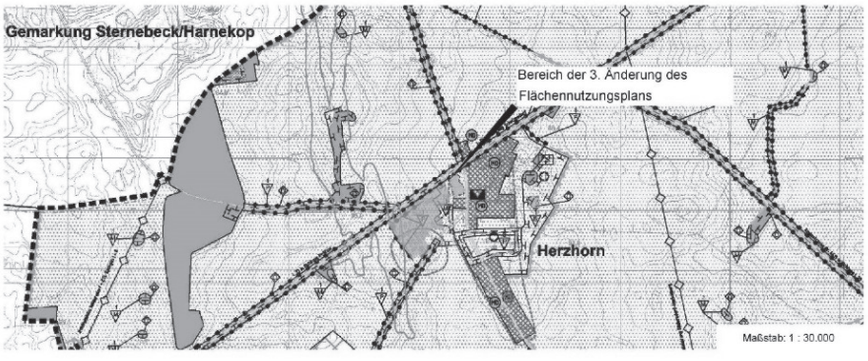

Bebauungsplanung erfolgen
- Vermeidung und Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem BNatschG)
- Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

hierzu liegen aus: Begründung und Umweltbericht

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abteilung techn. Umweltschutz 2 vom 24.05.2017 mit folgenden Anregungen und Hinweisen

Belang Immissionsschutz
- Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen gemäß § 50 BImSchG
- aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf keine Bedenken
- die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden ausreichend berücksichtigt

hierzu liegen aus: Begründung und Umweltbericht

Stellungnahme des Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 23.05.2017
- es handelt sich hier um keine ökologisch wertvolle und in jedem Fall erhaltenswerte Fläche für Natur und Landschaft
- Forderung nach einem Umweltbericht gefordert, der alle Schutzgüter hinsichtlich der zu erwartenden Eingriffe betrachtet (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) und ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, der detaillierter die Fauna behandelt und artenschutzrechtliche Aspekte abklärt
- Anmerkungen zur Ausdehnung und Verwendung von Pflanzflächen- und arten, gebietsheimisches Pflanzgut,
- es sind auch Baum-Hochstammpflanzungen der Sortierung 16/ 18 vorzusehen
- Überwinterungshaufen für die Zauneidechse
- die Zäune und Trafogebäude sind in naturnahen Grüntönen zu gestalten
- Wege sollten im Sinne der Eingriffsminimierung als Schotterrasen ausgeführt werden
- keine Verwendung von blinkenden Anlageteilen
- keine Düngung und Pestizideinsatz
- der ordnungsgemäße Rückbau der Anlagen ist rechtsverbindlich zu sichern

hierzu liegen aus: Begründung und Umweltbericht

Wriezen, den 11.01.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim – Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Reichenow-Möglin
15345 Reichenow-Möglin

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Herzhorn“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat mit Beschluss vom 23.11.2017 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Herzhorn“ in der Fassung vom November 2017 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Herzhorn“ der Gemeinde Reichenow-Möglin ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.
Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, des Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom **12.02.2018 bis 16.03.2018**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: **http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Sie erhalten folgende umweltbezogenen Informationen: den Umweltbericht zur Begründung (insbesondere mit den Beschreibungen, den Auswirkungen und den Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt sowie Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter), den Artenschutzfachbeitrag (AFB) als Anlage 1 und die Maßnahmeblätter als Anlage 2 zum Umweltbericht.

Zusätzlich zu Planentwurf, Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung mit Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreis Märkisch-Oderland, FD Naturschutz (UNB) vom 19.05.2017

Erforderlicher Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung
- im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 BNatSchG besteht ein allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besondere geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten
- zur Überprüfung der Betroffenheit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist im Rahmen der Aufstellung des vbBP und der Änderung des FNP ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) zu erarbeiten. Der AFB ist durch eine auf die folgenden Artengruppen (Fledermäuse, Vögel, Reptilien und amphibien) spezialisierte fachverständige Person zu erarbeiten. Im AFB sind die Untersuchungsmethoden sowie Datum, Uhrzeit, klimatischen Bedingungen der jeweiligen Begehungen zu beschreiben. Die Untersuchungsergebnisse sind darzustellen (punktgenau) und mittels lesbaren Karten/Luftbildern sowie Fotos zu belegen. Anhand der Untersuchungsergebnisse sind geeignete Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen abzuleiten
- mit dem hier aufzustellenden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet
- um diesen Belang gerecht zu werden, ist es erforderlich eine schutzgutbezogene Ermittlung der Konflikte und der Ableitung von durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wirkungsgefüge →

sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu untersuchen

hierzu liegen aus: Begründung und Umweltbericht zum Schutzgut Biotope, Flora und Fauna Kap. 2.1.4, 2.2.1.4, Kapitel 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, Artenschutzfachbeitrag (AFB) und Maßnahmeblättern

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abteilung techn. Umweltschutz 2 vom 24.05.2017 mit folgenden Anregungen und Hinweisen

Belang Immissionsschutz

- Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen gemäß § 50 BImSchG
- aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf keine Bedenken
- die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden ausreichend berücksichtigt

hierzu liegen aus: Begründung Kap. 5 und Umweltbericht zum Schutzgut Mensch Kap. 2.1.7, 2.2.1.8 und Immissionsschutz Kap. 2.6

Belang Wasserwirtschaft

- die Versiegelung der Bebauungsflächen auf ein notwendiges Mindestmaß beschränken, um die Grundwasserneubildung wenig zu beeinträchtigen
- Für die geplanten baulichen Anlagen und deren Rückbau sind die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes für das Land Brandenburg (BbgWG) und speziell der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Landes Brandenburg zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten

hierzu liegen aus: Begründung Kap. 7 und Umweltbericht zum Schutzgut Wasser Kap. 2.1.2, 2.2.1.2

Stellungnahme des Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 23.05.2017

- es handelt sich hier um keine ökologisch wertvolle und in jedem Fall erhaltenswerte Fläche für Natur und Landschaft
- Forderung nach einem Umweltbericht gefordert, der alle Schutzgüter hinsichtlich der zu erwartenden Eingriffe betrachtet (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) und ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, der detaillierter die Fauna behandelt und artenschutzrechtliche Aspekte abklärt
- Anmerkungen zur Ausdehnung und Verwendung von Pflanzflächen- und arten, gebietsheimisches Pflanzgut
- es sind Baum-Hochstammpflanzungen der Sortierung 16/ 18 vorzusehen
- Überwinterungshaufen für die Zauneidechse
- die Zäune und Trafogebäude sind in naturnahen Grüntönen zu gestalten
- Wege sollten im Sinne der Eingriffsminimierung als Schotterrasen ausgeführt werden
- keine Verwendung von blinkenden Anlageteilen
- keine Düngung und Pestizideinsatz
- der ordnungsgemäße Rückbau der Anlagen ist rechtsverbindlich zu sichern

hierzu liegen aus: Begründung und Umweltbericht zum Schutzgut Biotope, Flora und Fauna Kap. 2.1.4, 2.2.1.4, Schutzgut Landschaftsbild

Wriezen, den 11.01.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage 01: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Herzhorn“

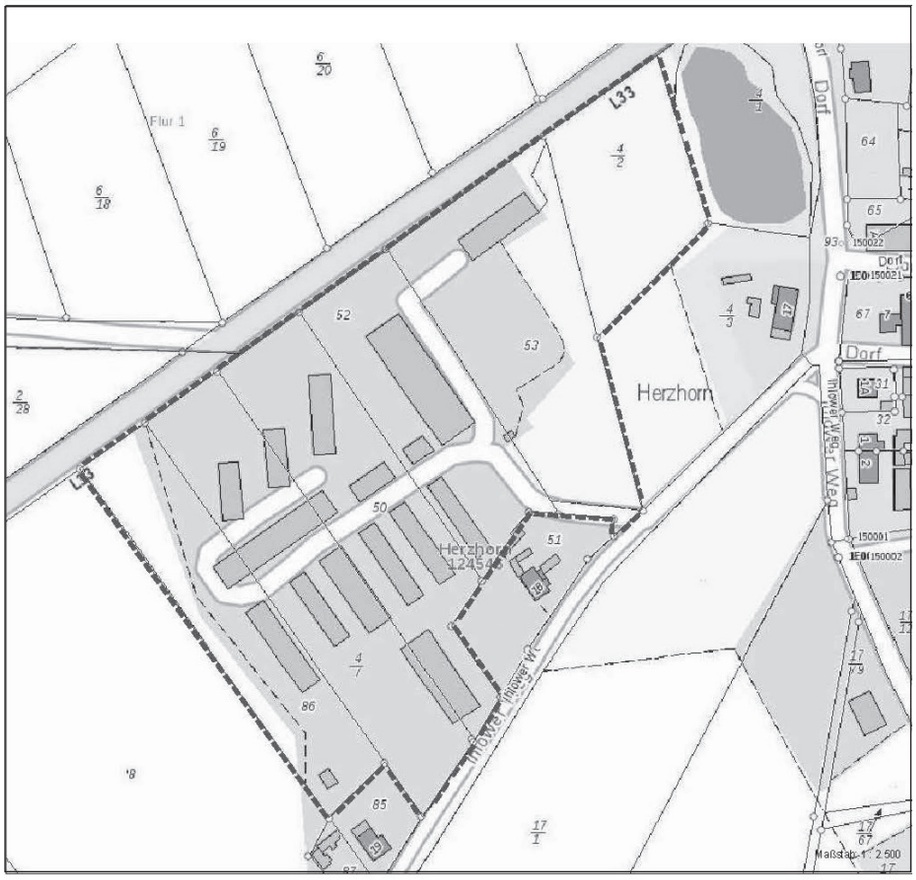

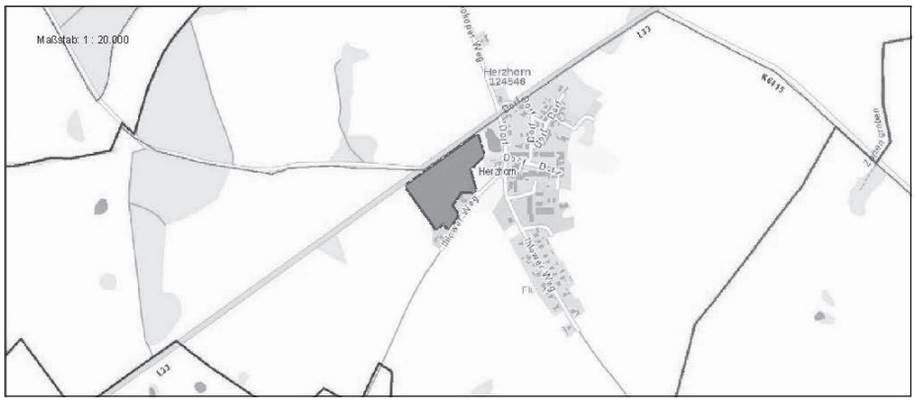

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Öffentliche Zustellung des Ergebnisses einer Grenzermittlung und von vorgenommenen Abmarkungen

Gemarkung: Neutrebbin Flur: 2 Flurstück(e): 435
Gemeinde: Neutrebbin

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Gemeinde Neutrebbin habe ich hoheitliche Vermessungsarbeiten ausgeführt. Gemäß § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I 2010 Nr.17) ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Trotz intensiver Nachforschungen konnte im vorliegenden Fall der Aufenthaltsort mehrerer Beteiligter nicht ermittelt werden. Die Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.
Gemäß § 17 Abs. 1 BbgVermG ist den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommene Abmarkung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll durch Zustellung erfolgen.
Entsprechend § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) bitte ich zu veranlassen, dass den Beteiligten die beigefügte Benachrichtigung bekannt gemacht wird.

Art, Ort und Zeitraum der Bekanntmachung bitte ich nach Zustellung auf der Benachrichtigung zu vermerken und mir diese zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Hr. Proft
Katasteramtsleiter

Anlage: Text der Benachrichtigung

Strausberg, den 17.01.2018

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte(r)

Frau Anna Otto
Herr Willi Bechthold

letzte bekannte Anschrift: Neutrebbin

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir im

Kataster- und Vermessungsamt
Klosterstraße 14
15344 Strausberg
Tel. 03346 850 - 7440
Zimmer 208

einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Hr. Proft
Katasteramtsleiter

Ende des amtlichen Teils

Jugendwehren
des Amtes Barnim-Oderbruch

Für die 8 Jugendfeuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch sind folgende ehrenamtlichen Posten neu zu besetzen:

Amtsjugendwart/in und Stellvertreter/in

Bewerbungen können ab sofort bis zum 16.02.2018 im Ordnungsamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen eingereicht werden.

Interessenten/ Bewerber sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Mitgliedschaft einer Ortswehr der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch
2. Vollendung des 21. Lebensjahres
3. aktuelle Jugendleitercard
4. mindestens erfolgreich abgeschlossene Truppführer-Ausbildung
5. Abschluss des F III- Lehrgangs (Gruppenführer)
6. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Einträge.

Sollten noch nicht alle Voraussetzungen zur fachlichen Eignung erfüllt sein, besteht die Möglichkeit diese innerhalb von 2 Jahren nachzuholen.

Folgende Aufgaben sind mit den Posten verbunden:

1. Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren z. B. gegenüber der Amtswehrführung, dem Träger des örtlichen Brandschutzes sowie bestehenden Mitgliedsorganisationen wie Kreisjugendfeuerwehr, Landesjugendfeuerwehr usw.
2. Ansprechpartner für die Jugendfeuerwehren bei allen Fragen und Problemen
3. gemeinschaftliche Planung/ Gestaltung der Jugendarbeit auf Amtsebene
4. Einhaltung und Erfüllung der Aufgaben entsprechend bestehender Jugendordnung
5. regelmäßige Durchführung von Versammlungen/ Besprechungen
6. Einberufung/ Tagung des Jugendausschusses
7. Präsentation der Jugendfeuerwehren in der Öffentlichkeit
8. Teilnahme an den Beratungen der Ortswehrführungen auf Amtsebene (etwa alle 3 Monate)

Amtsjugendwart/in und Stellvertretung werden durch die 8 JugendwartInnen der Jugendfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Nach der Wahl erfolgt die offizielle Berufung in die Positionen. Mit der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Posten ist eine Aufwandsentschädigung verbunden.

Alle Informationen können auch auf den Internetseiten des Amtes Barnim-Oderbruch eingesehen (Punkt Leben > Feuerwehr) oder auf Anfrage beim Ordnungsamt (Tel. 033456-39937) zur Verfügung gestellt werden.

ABWECHSLUNGSREICHE ANGEBOTE AN DER ODERBRUCH-OBERSCHULE NEUTREBBIN AM TAG DER OFFENEN TÜR

Am Anfang erhielten die zahlreichen Besucher und Gäste Informationen über die Angebote unserer Schule. Diese betrafen den Unterricht, außerschulische Aktivitäten sowie schulische Höhepunkte, die vielen Partner und den schulischen Alltag.

Anschließend gab es einen Rückblick auf die Ergebnisse unserer intensiven Arbeit in der letzten Zeit: die Einrichtung der 7. Klasse mit hohem Elternengagement, die Verbesserung des schulischen Miteinanders, z.B. durch einen kulturellen Aktionstag, Gesprächsrunden sowie durch Projekte, z.B. der Beteiligung am Theater- und Musicalprojekt des PELLE Camp, das generationsübergreifende Projekt über INISEK, den CHAT DER WELTEN, die Woche des Energiemobils der EWE, die gute Kooperation mit der örtlichen Grundschule, z.B. am Vorlesetag, den Schnuppertag sowie während des Adventsmarktes, den Besuch des Staatssekretärs des MBJS. Weiterhin sei auch die sehr gute Zusammenarbeit mit unserer Partnerschule in Bogdniec erwähnt. Eine gemeinsame deutsch-polnische Mannschaft nahm erfolgreich am LEGO-Wettbewerb im Dezember 2017 teil.

Besonders wichtig ist uns die kontinuierliche gute Umsetzung der Maßnahmen der Berufsorientierung. Da sich viele Elternhäuser stark mit der Region identifizieren und zahlreiche Akteure im landwirtschaftlichen, handwerklichen oder sozialen Bereich sich für die Nachwuchsförderung interessieren, haben wir mit unserem Schulträger, dem Amt Barnim-Oderbruch, erste Schritte unternommen, um die Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen/ Institutionen durch das Projekt „Ausbildungsinitiative“ zu verstärken. So wollen wir die guten Ergebnisse, unsere Absolvent/innen betreffend, fortsetzen. Im letzten Schuljahr waren die Schulabgänger/innen zu ca. 90% erfolgreich, entweder durch einen Ausbildungsvertrag oder die Fortsetzung ihrer schulischen Ausbildung am Oberstufenzentrum.

Nach der Informationsrunde präsentierten Schüler/innen der Jahrgänge 7, 8 und 10 kurze Theaterszenen in deutscher Sprache, ein Gedicht auf Französisch sowie einen Sketch auf Englisch. Im Anschluss daran konnten sich die Besucher und Gäste über die Lerninhalte und –methoden informieren, verschiedenste Produkte handlungsorientierten Unterrichts anschauen, Experimente und Fotos schulischer Höhepunkte genießen sowie liebevoll zubereiteten Kaffee und Kuchen probieren.

Natürlich war die Genehmigung zur Zusammenfassung von Grund- und Oberschule Neutrebbin ab dem Schuljahr 2018/19 ein häufig angesprochenes Thema in den vielen Begegnungen. Dabei herrschte aus Sicht der Schule eine lebendige

Atmosphäre des konstruktiven Austausches vor. Gemeinsames Ziel ist das Wohl aller Schüler/innen des zukünftigen Schulzentrums. Dies lässt sich umso besser erreichen, wenn die Klassen nicht zu voll sind. Die rechtlichen Vorgaben ermöglichen dies. In der 7. Jahrgangsstufe werden 2 x 12 Anmeldungen gebraucht. Nach unserer Auffassung ist dies mit Blick auf das gemeinsame Ziel und die gemeinsamen Werte von Wille zur Kooperation sowie Solidarität realistisch.

Jetzt kommt es auf Sie, liebe Kinder, Schüler/innen und Eltern der 6. Klassen an, das gemeinsame Ziel umzusetzen. Setzen wir uns alle dafür ein, dass in unserer Region auch kleinere Schulstandorte erhalten bleiben, so dass alle Schüler/innen gute Rahmenbedingungen für ein aktives und erfülltes Leben haben.

Ich danke allen Aktiven, Besuchern und Gästen, die diesen Tag der offenen Tür zu einem besonderen Ereignis für die Schulgemeinschaft gemacht haben. Das Erleben von Verbundenheit sowie die positiven Erfahrungen haben unser Leben bereichert und uns motiviert, weiterhin für Ihre Kinder eine hohe Bildungsqualität zu sichern.

Im Namen des Teams der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin
Doreen Kind

EINTAUCHEN IN DIE FIKTIVE WELT VON ASTRID LINDGREN

Anlässlich des Weltvorlesetages fand am 17.11.2017 wieder der traditionelle Vorlesetag der Grundschule Neutrebbin statt. Und traditionell wurde dieser Tag wieder mit Vorlesepaten der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin unterstützt. Als Mitglied der Jury zum Ermitteln der besten Leser hatten die Schülerinnen und Schüler gleich am Morgen des Lesetages eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Wenn es möglich gewesen wäre, hätten dabei so süß aussehende Grundschüler Bonuspunkte bekommen. Doch Sachbezogenheit und Fairness sind bei den zu fällenden Entscheidungen bestimmend. Die Grundschulleiterin zeichnete nach der Hofpause die ermittelten Bestleser der Jahrgänge 2 bis 6 unter Beifall aus.

Für die Schülerinnen und Schüler der Oderbruch-Oberschule, die als Freiwillige aus den Jahrgängen 8 bis 10 beteiligt waren, begann nun die zweite Etappe. Sie selbst tauchten ein in die Welt der Figuren von Astrid Lindgren. Pippi Langstrumpf, Michel, die Brüder Löwenherz wurden durch das Vorlesen ihrer Geschichten lebendig. Meist still und an den Lippen der Lesepaten klebend, lauschten die Mädchen und Jungen der 1. und 2. Klassen den Oberschülern. Spannend wurde auch die Beschäftigung mit diesen literarischen Helden. Es entstanden tolle Bilder, auch im Umgang mit Schere und Kleber bewiesen die Grundschüler schon viel Geschick. So bekam Pippi ausgeschnittene rote Zöpfe, ein farbiges Kleid mit bunten Taschen. Transparentpapier mit Astrid-Lindgren-Motiven diente zur Herstellung von Lichterhüllen. Beim Memory wurden mit viel Konzentration und Ausdauer die Sieger ermittelt.

Dass dieser Tag ein gelungener Tag war, ein gelungener Tag für die Grundschule und für die Helfer aus der Oberschule, zeigte der Abschied. Nochmals Kuscheln, Drücken, Winken und Vorfreude auf das nächste Jahr war deutlich wahrzunehmen.

Ich danke den Schülern und Schülerinnen unserer Schule (Anabel Lenz, Lucy Müller, Josephine Ott, Marvin Schwarz, Magdalena Behrend, Max Schurkus, Juelina Wills, Yvonne Sievers, Anton Dilz, Colin Berger, Jeatitia de Jeu, Jamie Lee Jane Grüneberg und Vivien Knaack) für ihr Engagement.

Sonja Woiwode
Fachkonferenzleiterin „Sprachen“

Jahresablesung der Wasserzähler des WAMS Gesamtübersicht für das Jahr 2018

Zeitraum der Lesung	OT/Gemeinde
19.02. – 20.02.2018	Wuschewier
24.02.2018	Alttrebbin u. Altlewin
13.08. – 22.08.2018	Neutrebbin
04.09. – 06.09.2018	Altbarnim
19.09. – 21.09.2018	Kunersdorf, Metzdorf u. Katharinenhof
01.10.2018	Möglin
08.10. – 12.10.2018	Reichenow u. Herzhorn
22.10. – 26.10.2018	Prötzel u. Prädikow

Der Termin der Lesung in den OT Biesow, Blumenthal und Stadtstelle der Gemeinde Prötzel wird durch Aushang des Wasserverbandes Märkische Schweiz vor Ort bekannt gemacht.

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Information an alle Pächter/Nutzer/Mieter, die mit den Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch einen Pacht-/Nutzungs-/Mietvertrag abgeschlossen haben

Die Pacht-, Nutzungs- oder Mietverträge sind privatrechtlich geschlossene Verträge, sie werden nicht durch einen gesonderten Bescheid bekannt gegeben. Um unnötige Mahnverfahren zu vermeiden, bitte ich Sie, darauf zu achten, dass der Pachtzins, die Nutzungsgebühr oder auch die Miete vertragsgemäß zu den vereinbarten Fälligkeiten eingezahlt werden.

Gern können Sie auch eine Einzugsermächtigung (per SEPA-Lastschriftverfahren) erteilen.

Sylvia Borkert
Leiterin Hauptamt und Finanzverwaltung

KLASSE KOOPERATION ZWISCHEN BOGDANIEC UND NEUTREBBIN

Die langjährige Schulpartnerschaft zwischen Bogdaniec, nach der Schulreform nun Grundschule (Szkoła Podstawowa) für die Klassenstufen 1 – 8, und der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin ist auch in den letzten Wochen des Jahres 2017 erfolgreich fortgesetzt worden.

So besuchte eine gemeinsame deutsch-polnische Schülergruppe den Brandenburger Landtag am Nikolaustag. Neben der Besichtigung fand eine Gesprächsrunde mit Frau Simona Koß, Landtagsabgeordneten und Bildungspolitischen Sprecherin der SPD, statt. Die jungen Gäste bewiesen Aufgeschlossenheit sowie Interesse gegenüber dem nicht immer ganz einfachen Thema der Politik.

Wie schon in den letzten Jahren, trat nach mehreren intensiven Vorbereitungs-runden in Witnica und in Güstebieser Loose, eine gemeinsame deutsch-polnische Mannschaft beim diesjährigen LEGO-Wettbewerb am 08.12.17 in Frankfurt/ Oder an. Diese Mannschaft belegte den 10. Platz.

Der Besuch des Weihnachtsfestes in Bogdaniec ist ebenfalls zu einer guten Tradition geworden. Deshalb fuhr eine jahrgangsübergreifende Schülergruppe und zwei Lehrkräfte am 14.12.17 in die polnische Partnerschule, wo gemeinsam musiziert, gemalt, gebastelt und getanzt wurde. Sprachlichen Herausforderungen wurde mit Hilfe der Sprachanimation begegnet.

Durch die tolle konstante Kooperation zwischen Bogdaniec und

Neutrebbin gestalten die Mitglieder der Schulgemeinschaften aktiv den offenen Lernraum in unserer deutsch-polnischen Grenzregion. In häufigen interkulturellen Begegnungssituationen sind Aufgeschlossenheit, Achtung, Respekt und das Miteinander jedes Mal aufs Neue gefragt. Auch wenn dies nicht immer einfach ist, führt jede bewältigte Situation zum Wachsen des Einzelnen und damit zur Bereicherung des persönlichen Lebens.

Doreen Kind
kommissarische Schulleiterin
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

ANREGENDER AUSFLUG MIT AUFFÜHRUNG UND AKTIONEN

Die Schüler/innen aller Jahrgangsstufen der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin fuhren am 18.12.17 in Begleitung ihrer Klassenlehrer/innen, deren Stellvertreter/innen sowie der Schulleitung ins Zirkustheater nach Reichenow.
Dort führten Jugendliche aus Syrien, Afghanistan, Polen und Deutschland unter der Leitung von Frau Anja Häusser das Bewegungskunstwerk „Nebelwelt“ exklusiv für die Schule auf. Das Stück erzählt von Waldwesen, die in ihrer Begegnung immer wieder in Auseinandersetzungen und Kämpfe miteinander geraten. Sie kämpfen um eigenen Raum, um Macht und Freundschaft, um Liebe und Anerkennung und sie verlieren sich häufig dabei im Nebel.
Die erste Aufregung gab es bereits am Eingang, wo die Besucher/innen von Zombie ähnlichen Wesen in einem dunklen, rustikalen, mystisch anmutenden Theaterraum empfangen wurden. Die jungen Künstler/innen zogen die Zuschauer/innen während der gesamten Aufführung mit hohem akrobatischen Können und tollen Tänzen in ihren Bann. Die Musik, die von kraftvoll bis entspannend reichte, sowie die coolen Nebeneffekte beeindruckten die Jugendlichen ebenso.
Der Inhalt des Stücks erschloss sich jedem bzw. jeder auf seine bzw. ihre eigene Weise. Für einige Besucher/innen gestaltete sich der Spannungsbogen etwas lang.
Nach der Aufführung war die Aktivität der Zuschauer/innen gefragt, indem sich diese in Workshops wie „Akrobatik“, „Jonglage“, „Theaterübungen“ sowie „Gesprächs-runden“ zusammen mit den jungen Künstler/innen ausprobierten. Letztgenannte übermittelten der Schule ein positives Feedback, z.B. in folgenden Meinungs-äußerungen: „ Es war schön zu sehen, wie sich die Kinder und Jugendlichen mit ihrem eigenen Können überrascht haben. Sie waren bereit, im Team zu arbeiten, um ein Ziel zu erreichen“. „Ich fand es sehr beeindruckend zu sehen, wie sich die Mimik einzelner mit der Zeit verändert hat, von Langeweile bis zu Interesse und Begeisterung, welche sich auf fast die gesamte Gruppe abgefärbt haben.“
Ein schönes Lob für die Schüler/innen, die an diesem Tag eine andere Art des Lernens praktizierten. Sie bewiesen Aufgeschlossenheit, entwickelten ihre Teamfähigkeit sowie Ihr Zutrauen weiter, neue Aufgaben zu bewältigen. Dies verdanken sie der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den jungen Künstler/innen aus Reichenow. Deshalb bedankt sich die Schule herzlich bei diesen sowie ihrer Leiterin, Frau Häusser.
Gleichzeitig dankt die OSN dem Schülerbeförderungsunternehmen „Neulewiner Busreisen“ für den Transport und dem Amt Barnim-Oderbruch, dem Schulträger, für die finanzielle Unterstützung.

Abschließend ist es mir wichtig zu erwähnen, dass meiner Meinung nach Schulausflüge mit Aufführungen sowie Aktionen ebenso bedeutsam sind wie der Fachunterricht. Das Interesse sowie die Begeisterung für neue Sachen und das gemeinsame Erleben stärken das Wohlbefinden von Schüler/innen und Lehrkräften.

Doreen Kind, kommissarische Schulleiterin
der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin,
in Zusammenarbeit mit den
Schüler/innen der
Jahrgangsstufen 7 und 8
sowie den
Künstler/innen aus Reichenow

SCHNUPPERTAG AN DER ODERBRUCH-OBERSCHULE IN NEUTREBBIN

Er ist schon zu einer guten Tradition geworden, der „Schnuppertag“. Am 05.12.2017 war es dann wieder so weit: 16 Grundschüler der Jahrgangsstufe 6 der umliegenden Grundschulen standen etwas ängstlich, gespannt und erwartungsvoll vor dem Schultor.
Sie wurden von der Schulleiterin Frau Kind in Empfang genommen und herzlich begrüßt. Es begann ein interessanter und abwechslungsreicher Schultag.
Neben Einblicken in die Welt der Computer, über spannende Experimente aus der Chemie bis hin zur Vorstellung der LEGO-AG aus dem Nachmittagsangebot der Schule war alles dabei. Das Lesen durfte dabei natürlich nicht fehlen, auch die englische Sprache kam nicht zu kurz.
Ein selbst in der Schulküche zubereitetes, gesundes und schmackhaftes Mittagessen rundete den gelungenen Tag ab.
Das Feedback der Grundschüler war durchweg positiv. Sie könnten sich vorstellen, die Oderbruch- Oberschule als weiterführende Schule zu wählen.
Zum Tag der offenen Tür am 13.01.2018 wollen sie uns wieder besuchen.
An dieser Stelle allen Kolleginnen und Kollegen meinen herzlichen Dank für ihr großes Engagement.
Mein besonderer Dank gilt den Schülerpaten Josephine Ott und Tina Knoop aus der Kl. 10/2, die sich liebevoll und umsichtig um unsere „ Kleinen Gäste“ gekümmert haben.

Ralph Voigt
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

ANZEIGE

Immer wieder das Süße zwischendurch

Immer wieder das gleiche Verhalten. Man greift zu was Süßem und baut dadurch Stress ab. Im alltäglichen Arbeitsleben fehlen oft die Pausen für eine Mahlzeit. Empfehlung: Den Stress kann man nur loswerden, wenn man zwischendurch das Richtige knabbert.

Wenn meine Kollegin hektisch ins Zimmer kommt und zur Keksdose greift, weiß ich: Sie hat Hunger und ruckzuck sind mehrere Plätzchen verputzt. „Ich brauche das jetzt nachdem ganzen Stress", sagt sie dann lächelnd. Immer wieder langt eine andere Kollegin in diese Dose mit den selbstgebackenen Keksen und verlässt entschuldigend schnell den Raum. Das hilft vorübergehend gegen die Hektik. Wer kennt das nicht?

„Früher sind die Menschen in einer bedrohlichen Situation einfach weggelaufen", sagt die Ernährungsexpertin Ruth Quentmeier. Heute im Arbeitsleben geht das nicht mehr. „Aber da hilft schon das Kauen. Das ist immerhin die kleinste Bewegung." Entscheidend ist, was man kaut, um Stress zu kompensieren. Isst man etwas Falsches, das nicht lange vorhält, ist nach kurzer Zeit der Heißhunger wieder da. „Das ist ein Teufelskreis", meint die Expertin, „eine Berg- und Talfahrt für die Blutzuckerwerte. Dazu kommt Gereiztheit und schlechte Laune."

Morgens sollte man eine Kleinigkeit essen. Empfohlen werden komplexe Kohlenhydrate und Eiweiß, also zum Beispiel Vollkornbrot mit Käse oder Müsli mit Joghurt. „Wer etwas gegessen hat, kann mehr aushalten", weiß Diplom Oecotrophologin Ruth Quentmeier. Und wer frühmorgens nicht frühstücken will, sollte sich mit einem Joghurtdrink behelfen.

Insgesamt essen wir zu wenige Mahlzeiten und machen zu große Pausen dazwischen. Alle zwei bis drei Stunden sollte man an einem Tisch eine Kleinigkeit essen. Was in eine Faust passt: Obst liefert die Vitamine zum hohen Verbrauch bei Stress, Trockenfrüchte und Nüsse zum Kauen, Körnerriegel, die nicht zu viel Zucker enthalten. Wichtig dabei ist viel trinken, wie Wasser, Früchte- und Kräutertee.

Das klingt gesund. Aber manchmal muss es eben doch was Süßes sein. Die Expertin empfiehlt: „Sich an einen Tisch zu setzen, mit allen Sinnen ein Stück Schokolade mit hohem Kakaoanteil genießen und sich entspannen. Das kann geübt werden."

„Man muss nicht plötzlich alles anders machen, man sollte nur ein paar Vorlieben verbessern." Denn wer nur noch isst, was ihm eigentlich nicht schmeckt, der macht sich neuen Stress.

Wo doch der Schreibtisch ohnehin schon voller Arbeit liegt ...

Ernährung betrifft jeden, aber jeder is(s)t anders!

Ich berate Sie bei Diabetes, Darmerkrankungen, Allergien, Fettstoffwechselstörungen, rheumatischen Erkrankungen, Über- und Untergewicht etc.

DR. AMBROSIUS
Studio für Ernährungsberatung
Ruth Quentmeier
Diplom-Oecotrophologin

Ringstraße 13 · Schwedt
Tel. 0 33 32 / /58 27 31

Feldstraße 16a · Joachimsthal
und in Eberswalde
Tel. 03 33 61 / 64 90 49

r.quentmeier@dr-ambrosius.de
www.dr-ambrosius-brandenburg.de

Unsere Ernährungsprogramme sind von den Krankenkassen anerkannt.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (März 2018) ist der 09. 02. 2018

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie kostenlos nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an!
03346 - 327

Ihre Fortunato Werbung

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout, Satz	Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Anzeigen	Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg, Verlag GmbH, 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Blumenfreunde aufgepasst... !!!

ab 12. März 2018 Frühjahrsblüher, Stauden ..
ab 11. April 2018 Saison-Start
Beet- und Balkon-Pflanzen

Kaufen, wo es wächst!

28. 04. 2018
Tag der Offenen Tür

Fontana
Gartenbau GmbH

Friedensstraße 23 **15328 MANSCHNOW**
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529
offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 9 - 12
www.fontana-gartenbau.de

Bitte die **Balkonkästen** zur Bepflanzung abgeben !!